

Amtsblatt der Gemeinde Ammerbuch

Gemeinde Ammerbuch, Kirchstraße 6, 72119 Ammerbuch

www.ammerbuch.de

Absender: Renate Hiemer, Tel. 07073 / 9171 - 7312

SSK:342364

Termin für die Veröffentlichung:

23.06.2022

Rubrik: Amtliche Bekanntmachungen

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Bei der Altinger Schule“ in Ammerbuch-Altingen

Der Gemeinderat hat am 20.06.2022 den Bebauungsplan "Bei der Altinger Schule" in Ammerbuch-Altingen in Plan und Text mit Begründung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) als Satzung beschlossen.

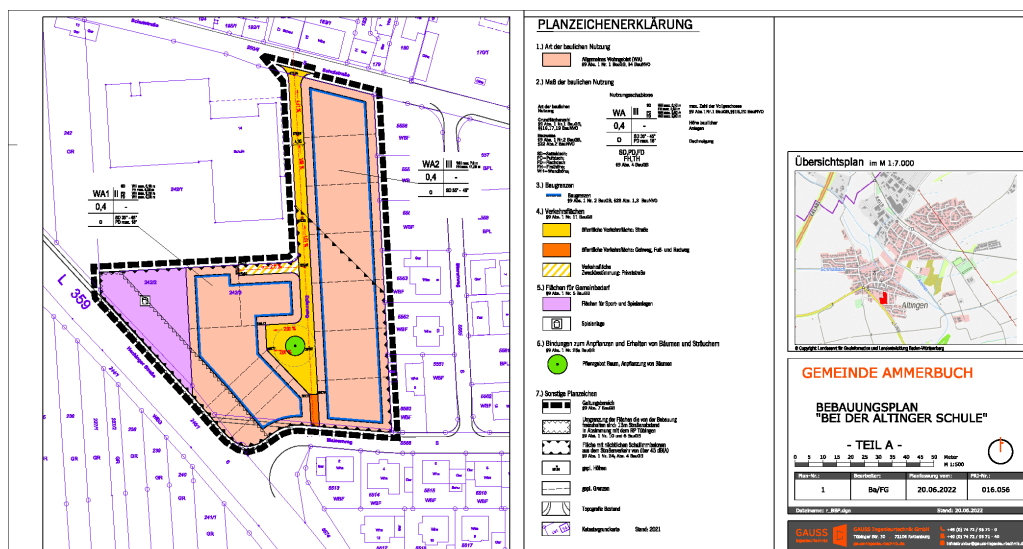
Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „bei der Altinger Schule“ war die seit Jahren anhaltend starke Nachfrage nach Wohnbauflächen in Altingen. Mit dem Neubau von Schule und Sporthalle wurden auf dem bisherigen Schulgelände Flächen frei, auf welchen eine Wohnbebauung im Innenbereich in Ergänzung zum östlich und südlich grenzenden Wohngebiet „Breite West“ städtebaulichen Sinn macht.

Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.

Die in demselben Verfahren mit dem Bebauungsplan "Bei der Altinger Schule" in Ammerbuch-Altingen aufgestellten örtlichen Bauvorschriften wurden gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW) i.V.m. § 4 GemO BW als Satzung beschlossen.

Maßgebende Satzungsbestandteile sind der Lageplan vom 20.06.2022 und die textlichen Festsetzungen/Bestimmungen vom 20.06.2022. Die Begründung vom 20.06.2022. ist beigefügt.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 0,7 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen.



Ausschnitt (maßstabslos) aus dem Lageplan des Büro Gauss, Rottenburg vom 20.06.2022

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Bei der Altinger Schule“ in Ammerbuch-Pfäffingen und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB, § 74 LBO Abs. 7).

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften können einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten im Rathaus in Ammerbuch-Entringen, Kirchstr. 6, Bauamt, eingesehen werden. Jedermann kann über deren Inhalt Auskunft verlangen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch außerhalb der angegebenen Zeiten ein Termin vereinbart werden.

Ergänzend werden der in Kraft getretene Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Bei der Altinger Schule“, Ammerbuch-Altingen samt Begründung auf der Homepage der Gemeinde Ammerbuch in das Internet eingestellt (erreichbar entweder über www.ammerbuch.de – Rathaus&Service – Öffentlicher Ordner - dem Link folgen – Eingabe ammerbuch (2x) – Ordner public – Bebauungsplaene – Dateiodner Bebauungsplan_Bei_der_Altinger_Schule/ oder über den Link <http://webdav.hidrive.strato.com/public/Bebauungsplaene/Altingen/Bei%20der%20Altinger%20Schule/> und der Eingabe ammerbuch (2x), sowie im zentralen Internetportal des Landes (www.uvp-verbund.de/kartendienste) zugänglich gemacht.

Hinweise:

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB,
4. beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO und § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich (oder elektronisch) und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Für Fragen steht Ihnen Frau Hiemer vom Bauamt unter der Telefonnummer 07073 / 9171-7312 zur Verfügung.

Ammerbuch, den 23. Juni 2022
gez. Christel Halm
Bürgermeisterin